

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle

»KOM(90) 434 endg.«

»Rats-Dok. Nr. 9673/90«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie . . . des Rates enthält Vorschriften über Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle¹⁾.

Es ist notwendig, daß diese Abgaben in gleicher Weise anzuwenden sind, indem gemeinsame Begriffsbestimmungen für alle betroffenen Erzeugnisse festgelegt sind.

Es ist vorteilhaft, diese Definitionen auf die kombinierte Nomenklatur zu stützen, die als anerkanntes umfassendes Klassifizierungssystem eine geeignete

¹⁾ ABl. . . .

Grundlage für die Zwecke der Besteuerung darstellt.

Es ist notwendig sicherzustellen, daß die Abgabe auf gemeinsamer Grundlage erhoben wird.

Es ist notwendig, die Befreiungen und Steuersatzermäßigungen auf Gemeinschaftsebene genau festzulegen, die auf grenzüberschreitende Mineralöle anzuwenden sind.

Es ist angemessen, Mitgliedstaaten zu erlauben, ihre eigenen Vorschriften für Befreiungen oder Steuersatzermäßigungen, die an den Endverbrauch innerhalb des Staatsgebietes gebunden sind, festzulegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

I. Anwendungsbereich

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten unterwerfen die Mineralöle nach Maßgabe dieser Richtlinie einer harmonisierten Verbrauchsteuer.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Dezember 1990.

Diese Vorlage ist mit Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1990 dem Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 11. April 1991 angefordert, siehe auch Drucksache 12/350, Nr. 4.

2. Die Mitgliedstaaten setzen ihre Steuersätze nach Maßgabe der Richtlinie . . . [zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle] fest.

Artikel 2

1. Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten als Mineralöle:
- a) die als Substitute von Heizölen verwendbaren Erzeugnisse der KN-Nummer 2706;
 - b) die Erzeugnisse der KN-Nummern 2707 99 11 und 2707 99 19, bei denen 90 oder mehr Raumbunderteile bis 215 °C übergehen, und die Erzeugnisse der KN-Nummern 2707 10 10, 2707 10 90, 2707 20 10, 2707 20 90, 2707 30 10, 2707 30 90, 2707 50 10, 2707 50 91 und 2707 50 99;
 - c) die als Substitute von Heizölen verwendbaren Erzeugnisse der KN-Nummern 2707 91 00, 2707 99 91 und 2707 99 99;
 - d) die Erzeugnisse der KN-Nummer 2710 mit Ausnahme der Zubereitungen, die nicht zur Verwendung als Treibstoff geeignet sind;
 - e) die Erzeugnisse der KN-Nummer 2711, mit Ausnahme von Erdgas und Methan, sofern diese nicht als Treibstoff verwendet werden;
 - f) die Erzeugnisse der KN-Nummern 2712 20 00, 2712 90 31, 2712 90 33, 2712 90 39 und 2712 90 90;
 - g) die Erzeugnisse der KN-Nummer 2713 mit Ausnahme der harzartigen Rückstände, der gebrauchten Bleicherden und der säurehaltigen und basischen Rückstände;
 - h) die Erzeugnisse der KN-Nummer 2715;
 - i) die Erzeugnisse der KN-Nummer 2901 und der Nummern 2902 11 00, 2902 19 90, 2902 20 10, 2902 20 90, 2902 30 10, 2902 30 90, 2902 41 00, 2902 42 00, 2902 43 00, 2902 44 10 und 2902 44 90;
 - j) die Erzeugnisse der KN-Nummern 3403 11 00, 3403 19 10, 3403 19 91 und 3403 19 99;
 - k) die Erzeugnisse der KN-Nummer 3404, die mehr als 85 Gewichtshundertteile an den unter Buchstabe f oder g genannten Erzeugnissen enthalten;
 - l) die Erzeugnisse der KN-Nummern 3811 21 00 und 3811 29 00;
 - m) die Erzeugnisse der KN-Nummern 3811 19 00 und 3811 90 00;
 - n) die Erzeugnisse der KN-Nummern 3817 10 10, 3817 10 90 und 3817 20 00.
2. Diese Mineralöle — andere als jene, für die in der Richtlinie . . . ein Steuerniveau festgelegt ist — unterliegen der Verbrauchsteuer, falls sie zum Verbrauch bestimmt sind, zum Verkauf angeboten oder als Brenn- oder Treibstoff verwendet werden. Der anzuwendende Steuersatz wird — je nach Ver-

wendungszweck — in Höhe des Satzes für den relevanten Brenn- oder Treibstoff festgesetzt.

3. Außer den in Absatz 1 aufgeführten steuerbaren Erzeugnissen gilt als Mineralöl ebenfalls jedes ähnliche Erzeugnis, das zur Verwendung als Treibstoff für Kraftfahrzeuge — oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Treibstoff — bestimmt oder als solches verkauft oder verwendet wird.

II. Festsetzung der Verbrauchsteuer

Artikel 3

In jedem Mitgliedstaat unterliegen die Mineralöle einer spezifischen Verbrauchsteuer, die sich auf 1 000 Liter des Erzeugnisses bei einer Temperatur von 15 °C errechnet. Jedoch errechnet sich die spezifische Steuer für in Artikel 2 Abs. 1 aufgeführten Erzeugnisse, die als Schweröle verwendet werden, je 1 000 Kilo des Erzeugnisses.

Artikel 4

1. Außer den allgemeinen Vorschriften, die den Steuertatbestand in der Richtlinie . . . beschreiben, begründet die Verwendung oder der Verkauf als Treibstoff für Kraftfahrzeuge oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Treibstoff gemäß Artikel 2 Abs. 3 im Falle von Mineralölen ebenfalls den Verbrauchsteueranspruch.
2. Der Verbrauch von Mineralölen innerhalb eines Mineralölherstellungsbetriebs gilt nicht als den Steueranspruch begründender Steuertatbestand, sofern er nicht herstellungsfremden Zwecken oder dem Antrieb von Kraftfahrzeugen dient.

Artikel 5

1. Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 6 gilt als Mineralölherstellungsbetrieb jeder Betrieb, in dem die in Artikel 2 Abs. 1 aufgeführten Erzeugnisse hergestellt oder einem der in der Zusätzlichen Vorschrift 4 zu Kapitel 27 der KN genannten Verfahren unterzogen werden.
2. Es steht den Mitgliedstaaten frei, nicht als „Mineralölherstellungsbetriebe“ diejenigen Betriebe anzusehen, in denen nur die nicht der harmonisierten Verbrauchsteuer unterliegenden Schmierstoffe hergestellt werden.

Artikel 6

Es steht den Mitgliedstaaten frei, nicht als „Mineralölherstellung“ anzusehen:

- a) die Vorgänge, bei denen als Nebenzweck kleinere Mengen von Mineralölen gewonnen werden;
- b) die Vorgänge, durch die der Verwender eines Mineralöls dessen Wiederverwendung in seinem ei-

genen Unternehmen möglich macht, vorausgesetzt, daß der Betrag der für dieses Mineralöl bereits entrichteten Verbrauchsteuer nicht geringer ist als der Betrag, der zu entrichten wäre, wenn das wiederverwendete Mineralöl erneut der Besteuerung unterliegen würde;

- c) das bloße Mischen von Mineralölen untereinander oder mit anderen Stoffen außerhalb eines Mineralölherstellungsbetriebs oder eines Steuerlagers unter der Voraussetzung, daß
- die Verbrauchsteuer für die steuerbaren Bestandteile des Gemischs vorher entrichtet worden ist und
 - ihr Betrag nicht niedriger ist als der Betrag der Verbrauchsteuer, die auf das Gemisch Anwendung finden würde.

Die erste Voraussetzung braucht nicht erfüllt zu sein, wenn für das Gemisch bei einer bestimmten Verwendung Steuerbefreiung gewährt wird.

Die zweite Voraussetzung braucht nicht erfüllt zu sein, wenn die verschiedenen Steuersätzen unterliegenden Bestandteile aus technischen Gründen miteinander vermischt werden müssen.

Artikel 7

1. Außerhalb der allgemeinen Vorschrift über die Entrichtung der Verbrauchsteuer in der Richtlinie . . . entsteht die Verbrauchsteuerschuld auf Mineralöle auch, wenn
 - einer der in Artikel 4 genannten Tatbestände verwirklicht wird;
 - eine für die Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung oder eines ermäßigten Steuersatzes vorgeschriebene Verwendungsbeschränkung nicht oder nicht mehr eingehalten ist.
2. Im Falle der Änderung eines oder mehrerer Sätze der Verbrauchsteuer kann für Lagerbestände von bereits zum Verbrauch abgegebenen Mineralölen die Verbrauchsteuer erhöht oder vermindert werden.

Die Modalitäten der Erhebung der Nachforderung oder der Erstattung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 8

1. Außerhalb der allgemeinen Vorschriften über befreite Verwendungen steuerbarer Erzeugnisse in der Richtlinie . . . und unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften befreien die Mitgliedstaaten unter den Voraussetzungen, die sie festlegen, um die korrekte und einfache Anwendung solcher Befreiungen sicherzustellen und um Steuerbetrug, -vermeidung oder -mißbrauch zu verhindern, die nachstehenden Erzeugnisse:
 - a) die nicht als Treibstoff für Kraftfahrzeuge oder als Heizöl verwendeten Mineralöle;

- b) die als Treibstoff für Eisenbahnen auf den öffentlichen Schienennetzen verwendeten Mineralöle;
- c) die nicht als Treibstoff verwendeten, in Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben e und l aufgeführten Gase;
- d) Mineralöllieferungen zur Verwendung als Treibstoff für die Luftfahrt im Gegensatz zu der privaten Vergnügungsluftfahrt.

Für die Anwendung dieser Richtlinie ist unter der privaten Vergnügungsluftfahrt zu verstehen, daß das Luftfahrzeug von seinem Eigentümer oder der durch Anmietung oder aus sonstigen Gründen nutzungsberechtigten natürlichen oder juristischen Person für andere als kommerzielle Zwecke und insbesondere nicht für den entgeltlichen Transport von Passagieren oder Waren genutzt wird;

- e) Mineralöllieferungen für die Verwendung als Treibstoff in der Binnenschifffahrt und innerhalb von Gemeinschaftsgewässern (einschließlich Fischerei), ohne die Verwendung in privaten Vergnügungsbooten/-schiffen.

Für die Anwendung dieser Richtlinie sind unter privaten Vergnügungsbooten/-schiffen solche Boote/Schiffe zu verstehen, die von ihrem Eigentümer oder der durch Anmietung oder aus sonstigen Gründen nutzungsberechtigten natürlichen oder juristischen Person für andere als kommerzielle Zwecke und insbesondere nicht für den entgeltlichen Transport von Passagieren oder Waren genutzt werden.

2. Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften können die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiungen oder Steuersatzermäßigungen beibehalten, die sie bei Inkrafttreten dieser Richtlinie für Mineralöle gewähren, welche unter Steueraufsicht
 - in der Elektrizitätserzeugung durch Versorgungsunternehmen,
 - in Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft sowie Süßwasser- und Inlandsfischerei,
 - im Bereich des lokalen öffentlichen Verkehrswesens
 verwendet werden.
3. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, daß die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Befreiungen oder Ermäßigungen – insbesondere unter dem Aspekt des fairen Wettbewerbs, einer Verzerrung des Funktionierens des Binnenmarktes oder der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet des Umweltschutzes – nicht länger tragbar sind, unterbreitet sie dem Rat geeignete Vorschläge.
4. Auf jeden Fall und spätestens am 31. Dezember 1996 prüft der Rat die Lage hinsichtlich der Befreiungen oder Ermäßigungen nach den in den Absätzen 1 und 2 auf der Grundlage eines Berichts der Kommission und entscheidet auf einen Kommissionsvorschlag – nach Beratungen mit dem Europäischen Parlament – hin, ob einige davon oder alle aufzuheben sind.

5. Es ist den Mitgliedstaaten freigestellt, die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen auf dem Wege einer Verbrauchsteuerrückzahlung zu verwirklichen.

III. Kontrolle

Artikel 9

Bis zur Festsetzung von Gemeinschaftsnormen für die Färbung und Kennzeichnung der zum ermäßigten Satz als Brennstoff oder als Treibstoff verwendeten Mineralöle treffen die Mitgliedstaaten alle notwendigen Vorkehrungen, um mißbräuchliche Verwendungen zu verhindern.

IV. Schlußbestimmungen

Artikel 10

Die gegebenenfalls erforderlichen gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Anwendung dieser Richtlinie werden von der Kommission entsprechend dem Verfahren in Abschnitt VI der Richtlinie des Rates ...

betreffend die allgemeinen Bestimmungen für die Lagerung und die Bewegung verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse, erlassen.¹⁾

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten erlassen spätestens bis zum 31. Dezember 1992 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, wird in den Vorschriften selbst oder bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug genommen. Über die Einzelheiten dieser Bezugnahme entscheiden die Mitgliedstaaten.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

¹⁾ ABl. Nr. ... vom ..., S. ..., (KOM(90) ...).

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

FICHE D'IMPACT SUR LES PME ET L'EMPLOI

La présente proposition de directive visant au rapprochement des structures des droits d'accise grevant les huiles minérales est nécessaire dans le cadre de l'abolition des frontières fiscales et s'intègre dans l'ensemble des mesures prises pour l'achèvement du marché intérieur.

- I. Obligations administratives découlant de l'application de la présente directive pour les entreprises:
 - néant.
- II. Quels sont les avantages pour les entreprises?
 - néant.
- III. Y-a-t-il des inconvénients pour les entreprises en termes de coûts supplémentaires?
 - l'application de la présente directive n'entraînera aucun coût supplémentaire pour les entreprises.
- IV. Effets sur l'emploi:
 - néant.
- V. Les partenaires sociaux n'ont pas été consultés.
- VI. Une approche alternative moins contraignante n'est pas envisageable dans le cadre de l'abolition des frontières fiscales.

FICHE FINANCIERE

L'application de la présente proposition de directive n'aura pas d'incidence financière sur les ressources propres de la Communauté.

Begründung**I. Einleitung**

1. Im Rahmen ihres Programms für die Vollendung des Binnenmarktes und insbesondere der Anforderungen von Artikel 99 des EWG-Vertrags legte die Kommission 1987 einen Vorschlag¹⁾ über gemeinsame Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle vor. Angesichts der Reaktionen darauf wurden 1989²⁾ eine Reihe von Änderungen angebracht, um den Prozeß der Anpassung an dieses Ziel für die Mitgliedstaaten zu erleichtern. Für Mineralöle wird vorgeschlagen, die einzelstaatlichen Verbrauchsteuersätze bis zum 31. Dezember 1992 mit den vorgeschriebenen Mindestsätzen oder Spannen in Übereinstimmung zu bringen. Dies wird als erster Schritt zur allmählichen Ausrichtung auf langfristige Zielsätze angesehen. Letztere werden unter Berücksichtigung der relevanten Gemeinschaftspolitik in einem bis Ende 1990 vorzulegenden Kommissionsvorschlag dargelegt werden.
2. Um die Errichtung und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen, reicht es nicht aus, die Sätze der indirekten Steuern in der Gemeinschaft zu harmonisieren. Der Rahmen, in dem diese Steuern erhoben werden, muß ebenfalls definiert und in den Bereichen, in denen fortdauernde Unterschiede in der einzelstaatlichen Handhabung den freien Warenverkehr nach der Abschaffung der Grenzkontrollen behindern oder verzerren würden, eine gemeinsame Struktur festgelegt werden. Dies erfordert nicht die Errichtung eines homogenen und einheitlichen Steuersystems, sondern eher eine Koordinierung, die sicherstellt, daß ähnliche Produkte allgemein in ähnlicher Weise besteuert werden und daß steuerbedingte Unterschiede im Endpreis dieser Erzeugnisse nicht zu betrügerischen oder überflüssigen Einkäufen anregen.
3. Um dies zu erreichen, lauten die Mindestanforderungen für steuerbare Erzeugnisse, daß die zu steuernden Erzeugnisse unmißverständlich identifiziert werden und daß der Steuertatbestand zusammen mit der Methode und dem Verfahren zur Entrichtung der sich ergebenden Steuerschuld festgelegt wird. Im Falle der Mineralöle verlangt die besondere Beschaffenheit des Marktes, daß für die Handhabung der Lieferungen steuerbefreiter Mineralöle oder solcher mit ermäßigten Steuersätzen besonders dann, wenn diese Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr haben, gemeinsame Bedingungen festgelegt werden.

¹⁾ KOM(87) 327

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle.

²⁾ KOM(89) 526 zur Änderung von 1).

II. Vorgeschichte

1. Dieser Struktur-Vorschlag basiert auf einer früheren Initiative der Kommission, einen gemeinsamen Rahmen für die Mineralölsteuern der Gemeinschaft festzulegen³⁾. Damals (1973) hatte die Kommission ins Auge gefaßt, daß die Annäherung an gemeinsame Verbrauchsteuersätze erst nach Einführung der harmonisierten Struktur beginnen würde. Dieser Ansatz stimmte mit der MwSt-Politik überein.
2. Auch glaubte man, daß die eigentliche Koordinierung der Gemeinschaftspolitik auf dem Energie- und dem Verkehrsgebiet erst nach einer wesentlichen Verringerung der durch unterschiedliche steuerliche Behandlung der Mineralöle verursachten Verzerrungen erreicht werden könnte.
3. Der Vorschlag, der seitdem liegengeblieben ist, obwohl die Kommission den Rat in der Zwischenzeit bei zahlreichen Gelegenheiten auf diese Frage aufmerksam gemacht hat, dürfte in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung nicht den für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlichen Harmonisierungsgrad liefern. Seit 1973 haben sich die einzelstaatlichen Steuersysteme tendenziell in zunehmendem Maße auseinanderentwickelt. Diese Diversität verstärkte sich in der Zwischenzeit noch durch zwei Erweiterungen der Gemeinschaft. Die periodischen Instabilitäten des internationalen Ölmarkts und die sich daran anschließenden energiepolitischen Überlegungen haben im Verein mit der gestiegenen Bedeutung des Umweltschutzes den außenwirtschaftlichen Hintergrund verändert, vor dem die Verbrauchsteuerpolitik formuliert worden war.
4. Dies hat die Kommission veranlaßt, den Vorschlag von 1973 kritisch zu überprüfen. Einige Bestimmungen, die nicht als strikt mit der Abschaffung der Steuergrenzen verknüpft betrachtet werden können, sind gestrichen worden. Der nunmehr vorgelegte geänderte Vorschlag ersetzt den ursprünglichen Vorschlag, doch beschränkt sich sein Dekungsbereich auf das, was für das Funktionieren des Binnenmarktes für wesentlich gehalten wird.
5. Mit Ausnahme der Mehrwertsteuer bleibt die Verbrauchsteuer auf Mineralöle wertmäßig die wichtigste indirekte Steuer innerhalb der Gemeinschaft. Daher müssen Vorkehrungen zum Schutz der Einnahmen der Mitgliedstaaten nach 1992 getroffen werden. Die Bedingungen für die Erhebung der Steuer müssen einander hinreichend angepaßt sein, um sicherzustellen, daß aus der Abschaffung der Kontrollen an den nationalen Grenzen keine Verwässerung dieser Einnahmen folgt.

³⁾ KOM(73) 1234 endg.

Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Mineralöle.

III. Grundlegende Konzepte für die Harmonisierung der Strukturen

1. Sowohl die den Mitgliedstaaten zufließenden Steuereinnahmen als auch die Kosten für den Steuerzahler werden von einigen Aspekten der Steuerstruktur wie auch vom Steuersatz berührt. Dies spiegelt sich wider in Fragen beispielsweise folgender Art: Kann ein bestimmtes Erzeugnis im Steueraussetzungsverfahren in ein Steuerlager verbracht werden oder nicht; ist die Steuer unverzüglich zu entrichten oder kann sie aufgeschoben werden und in welchem Ausmaß werden für bestimmte Endverbrauchszwecke Befreiungen gewährt?
2. Die Lösungsansätze zu dieser und ähnlichen Fragen in den verschiedenen Mitgliedstaaten sind so komplex, daß es besonders schwierig ist, eine Politik zur Kontrolle dieser Erzeugnisse und der auf sie im Binnenmarkt erhobenen Steuern zu entwerfen.
3. Eine unterschiedliche Handhabung findet sich in der vollen Breite der steuerbaren Erzeugnisse, in der Definition des Steuertatbestandes, im Grad der materiellen Kontrolle und in den Zahlungsbedingungen. Die größten Abweichungen sind jedoch zwischen den Befreiungssystemen und den Präferenzsystemen zu finden, die sich unabhängig voneinander in den Mitgliedstaaten entwickelt haben.
4. In dieser komplizierten Situation kann die Kommission nur pragmatisch vorgehen. Hauptziel muß es sein, den Harmonisierungsgrad zu erreichen, der erforderlich ist, um Errichtung und Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen.

Diese Unterschiede, die zu Anomalien im Handel oder in den Einkommensströmen der Mitgliedstaaten führen können, müssen in einer Weise eingeebnet werden, die mit der geübten nationalen Praxis am wenigsten bricht und gleichzeitig das Einverständnis der Steuerzahler nicht noch mehr strapaziert. Es sei jedoch daran erinnert, daß es über das Ziel des vorliegenden Vorschlags hinausgeht, sämtliche Wettbewerbsungleichheiten zu beseitigen, die sich aus unterschiedlichen einzelstaatlichen Steuerpraktiken ergeben. Für den Augenblick sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, angesichts ihrer eigenen Situation nach Lösungen zu suchen.

5. Von den als wesentlich für die oben dargelegte Zielsetzung identifizierten Maßnahmen sind jene, die sich auf den Umlauf und die Einlagerung steuerbarer Güter beziehen, Gegenstand eines getrennten Vorschlags, der gemeinsame Vorschriften für sämtliche Kategorien steuerbarer Erzeugnisse festlegt⁴⁾. Dieser horizontale Vorschlag befaßt sich ebenfalls mit gemeinsamen Vorschriften über den Steuertatbestand und die Zahlungsmodalitäten. Es wird jedoch anerkannt, daß die Besteuerung der einzelnen wichtigen Kategorien verbrauchsteuerbarer Erzeugnisse — alkoholische Getränke, Ta-

bakwaren sowie Mineralöle — jeweils bestimmte categoriespezifische Merkmale haben wird und deshalb nicht auf einer gemeinsamen Basis festgelegt werden kann. Für Mineralöle werden diese Merkmale in dem vorliegenden Vorschlag ausgewiesen.

Erläuterung der Artikel

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Dieser Absatz geht auf den Zweck der Richtlinie ein, indem er den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, die in Artikel 2 definierten Erzeugnisse der Verbrauchsteuer zu unterwerfen.

Zu Nummer 2

Dieser Absatz verweist, was sehr wichtig ist, auf die Richtlinie, in der die Steuersätze auf die zu besteuerten Erzeugnisse festgelegt sind.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

In diesem Absatz sind die Erzeugnisse aufgezählt, auf die die Verbrauchsteuer unter Zugrundelegung der Nummern der Kombinierten Nomenklatur (KN) erhoben wird. Ziel ist es, in umfassender Weise sämtliche Kohlenwasserstoffe zu erfassen, die als Brenn- oder Treibstoff verwendet werden können. Aus Gründen der Kontrolle enthält die Liste auch chemisch reine Kohlenwasserstoffe, deren Verwendung unter diesen Umständen als weitgehend theoretisch betrachtet werden könnte.

Für die nachstehenden Erzeugnisse enthält der Steuersätze-Vorschlag einen Steuersatz:

Benzin, verbleit:		2710 00 31
		2710 00 35
Benzin, unverbleit:		2710 00 33
Dieselmotortreibstoff:		2710 00 69
Heizöl:		2710 00 69
Schweröl:		2710 00 79
Flüssiggas (LPG):	von	2711 12 11
	bis	2711 13 90
Kerosin:		2710 00 51
		1710 00 55

Die übrigen in diesem Absatz aufgelisteten Kohlenwasserstoffe würden nur dann steuerbar sein, wenn sie als Brennstoff oder Treibstoff verwendet werden, und unterliegen dann, je nach Verwendungszweck als Brennstoff oder Treibstoff, der Verbrauchsteuer.

Die Verwendung der KN als Referenzsystem ist dadurch gerechtfertigt, daß diese das einzige zugelas-

⁴⁾ KOM(90) ...

sene und gesetzlich festgelegte Verzeichnis von Erzeugnissen umfaßt, das für fiskalische Zwecke verwendet werden kann. In diesem Vorschlag stellt die KN die Erzeugnisse fest, die in den Anwendungsbereich der Steuer fallen sollen. Die Mindeststeuersätze oder -spannen in dem Steuersätze-Vorschlag sind als kommerzielle Produktbeschreibungen ausgedrückt. Die KN-Nummern stellen die wichtige Verbindung zwischen dem generellen Anwendungsbereich der harmonisierten Verbrauchsteuer gemäß Artikel 1 Nummer 1 und dem Steuersätze-Vorschlag her.

Zu Nummer 3

Um die Steuerbemessungsgrundlage zu schützen, wird die Belastung auf Substitutionskraftstoffe ausgeweitet, wenn diese als Treibstoff für Kraftfahrzeuge verwendet werden.

Wenn man den gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung auf diesem Gebiet als gegeben ansieht, wird die Annäherung in Übereinstimmung mit der allgemeinen Behandlung in den Mitgliedstaaten herbeigeführt. Zukünftige Entwicklungen, vor allen Dingen auf dem Gebiet umweltfreundlicherer Motortreibstoffe, können zu gegebener Zeit bei der Besteuerung solcher Treibstoffe wieder erwogen werden.

Zu Nummer 4

Da die einzelnen Erzeugnisse in Artikel 2 Nummer 1 durch Bezugnahme auf die Nummern der KN definiert sind, welche regelmäßig aktualisiert werden, muß der Klarheit halber die jeweils gemeinte Version angegeben werden. Dementsprechend ist die am Tage der Anwendung der Richtlinie gültige Version der KN relevant.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Dieser Absatz definiert die Steuerbemessungsgrundlage. In dem Prozeß der Harmonisierung der Steuersätze ist es angebracht, eine Standardtemperatur zu spezifizieren. Der Übergang von der Raumtemperaturrechnung in den wenigen Mitgliedstaaten, wo diese Praxis noch besteht, dürfte nicht übertrieben teuer sein, da Handelstransaktionen mit Mineralölen gewöhnlich auf einer Standardtemperatur basieren.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Die gemeinsame Definition des Steuertatbestands (oder des Augenblicks, in dem die Steuerschuld entsteht) ist für alle Kategorien steuerbarer Erzeugnisse in dem Vorschlag für die horizontale Richtlinie angegeben. Dieser Absatz befaßt sich mit den Vorschriften, die sich ausschließlich auf die Mineralöle beziehen.

In der Mehrheit der Mitgliedstaaten stellt der Verbrauch von Mineralölen innerhalb eines Herstellungsbetriebs keinen die Verbrauchsteuerschuld begründenden Steuertatbestand dar, so lange es sich nicht um die Verwendung als Treibstoff für Kraftfahrzeuge oder für nicht mit der Produktion von Mineralölen zusammenhängende Zwecke handelt.

Ebenfalls ist es notwendig, als Steuertatbestand für die Begründung des Verbrauchsteueranspruchs jene in Artikel 2 Nummer 3 dargestellten Umstände zu definieren, wo ein normalerweise nicht steuerbares (d. h. nicht in Artikel 2 Nummer 1 aufgeführtes) Erzeugnis zum Verkauf als Treibstoff angeboten oder verwendet wird, oder auch die Tatsache, daß ein solches Erzeugnis dazu bestimmt ist, als Treibstoff zu dienen.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Dieser Absatz enthält den Grundsatz, daß ein Unternehmen als Mineralölherstellungsbetrieb anerkannt wird, wenn es die in Artikel 2 Nummer 1 aufgelisteten Erzeugnisse produziert oder wenn es diese Erzeugnisse einem durch die Zusätzliche Vorschrift 5 zu Kapitel 27 der KN abgedeckten Verfahren unterzieht.

Tatsächlich sind die aus dieser Definition erwachsenden Verpflichtungen nicht detailliert aufgeführt, sondern ihre gesetzliche Regelung bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Es wäre nicht angebracht — oder machbar —, auf Gemeinschaftsebene solche Einzelheiten wie z. B. die besonderen Konstruktionsmerkmale usw. festzulegen; dies hat somit auf einzelstaatlicher Ebene zu geschehen.

Zu Nummer 2

Da es der Gemeinschaftspolitik entspricht, Schmierstoffe nicht mit Verbrauchsteuern zu belegen, muß dafür gesorgt werden, daß nur Schmierstoffe produzierende Betriebe nicht als Mineralölherstellungsbetriebe betrachtet zu werden brauchen. Dies entspricht der Handhabung in den meisten Mitgliedstaaten.

Zu Artikel 6

- a) Dieser Absatz erlaubt den Ausschluß von der Anwendung des im ersten Absatz von Artikel 5 Nummer 1 enthaltenen Grundsatzes in Fällen, wo der Arbeitsvorgang nicht darauf abzielt, Mineralöle zu erzeugen, sondern letzteres ein unvermeidliches Nebenergebnis ist, beispielsweise wo Mineralöle bei der Gewässerreinigung anfallen oder bei der Säuberung von Tankschiffen oder Containern, die Mineralöle enthielten.
- b) Deckt den Fall von Arbeitsvorgängen ab, bei denen es sich nicht wirklich um Produktion handelt, sondern die durchgeführt werden, damit das Haupterzeugnis in dem gleichen Betrieb wiederverwendet werden kann.

- c) Läßt den Mitgliedstaaten die Option, den Vorgang der Vermischung von Mineralölen mit anderen Mineralölen oder sonstigen Stoffen nicht als Produktion von Mineralölen zu behandeln.

Diese Optionen sollen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Zahl der der Steuerkontrolle zu unterwerfenden Produktionsbetriebe zu begrenzen.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel bezieht sich auf Artikel 4, der die einzelnen Erwägungen zu den spezifischen Steuertatbeständen für Mineralöle ins Verhältnis setzt. Unter diesen Umständen entsteht der Verbrauchsteueranspruch, wenn die im ersten und im zweiten Gedankenstrich von Artikel 7 Nummer 1 erwähnten Tatbestände eintreten (d. h. steuerbarer Verbrauch innerhalb eines Produktionsbetriebes oder Verwendung als Treibstoff). Beim letzten Gedankenstrich handelt es sich im wesentlichen um eine Kontrollvorschrift für Bedingungen, die einen ermäßigten Steuersatz hervorrufen oder die eine Steuerbefreiung nicht länger ermöglichen.

In Übereinstimmung mit der Handhabung in einigen Mitgliedstaaten läßt Artikel 7 Nummer 2 den Steuerverwaltungen die Option zu entscheiden, ob im Falle einer Änderung der Steuersätze der Steuerzahler Ausgleichszahlungen leisten bzw. erhalten sollte.

Zu Artikel 8

Die allgemeinen Vorschriften über die Befreiung steuerbarer Produkte von der Verbrauchsteuer für bestimmten Endverbrauch sind in der Warenumlaufs-Richtlinie enthalten. Dieser Artikel befaßt sich mit den spezifischen Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen für Mineralöle.

Wie die Mitgliedstaaten an die Frage der Steuerbefreiung oder des ermäßigten Steuersatzes für den Mineralölverbrauch herangehen, ist sehr unterschiedlich, und in vielen Fällen sind kaum Gemeinsamkeiten zu finden. Die kritische Frage lautet, ob die Beibehaltung derartig differierender Handhabungen mit der Abschaffung der Steuergrenzen unvereinbar ist. In einigen Fällen mag es durchaus möglich sein, daß die erforderlichen Kontrollmaßnahmen weiterhin durchgeführt werden können, ohne daß dafür Grenzkontrollen erforderlich wären. Falls dies wirklich der Fall ist, ließe sich daraus der Schluß ziehen, daß den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben sollte, bei ihrer üblichen Praxis zu bleiben.

Zu Nummer 1

Hierin sind Verwendungszwecke aufgeführt, die nach Auffassung der Kommission und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Binnenmarktes in der gesamten Gemeinschaft in übereinstimmender Weise behandelt werden sollten. Bei der Entscheidung für eine Befreiung wurden die gegenwärtig vorherr-

schen Praktiken und auch die Übereinstimmung mit der bewährten Politik auf anderen Gebieten (im allgemeinen Verkehr, Umweltschutz und Energie) berücksichtigt.

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Hierin geht es um die generelle Verbrauchsteuerbefreiung für Mineralöle, die nicht als Treibstoff oder Heizöl verwendet werden. Damit gemeint sind als Schmierstoffe, hydraulische Flüssigkeiten, Lösungsmittel, Reinigungsmittel usw. verwendete Mineralöle, wobei gleichzeitig das primäre Ziel erreicht würde, Rohstoffe oder industrielle Vorprodukte zu befreien. Dies entspricht der in den Mitgliedstaaten allgemein üblichen Handhabung.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Hierin geht es um die Befreiung von Heizöllieferungen als Treibstoff für öffentliche Eisenbahnen. Im Prinzip läßt sich das damit rechtfertigen, daß die Eisenbahngesellschaften im Gegensatz zum Straßenverkehr die Kosten ihrer eigenen Infrastruktur direkt tragen.

Die meisten Mitgliedstaaten behandeln ihre Eisenbahnen steuerlich in einer Weise, in der sich diese Prämisse widerspiegelt. Doch weichen die Konzepte im einzelnen beträchtlich voneinander ab und die Einführung einer gemeinsamen Handhabung wird in einigen Mitgliedstaaten unvermeidlich Änderungen mit sich bringen. Nach gründlicher Untersuchung ist ein solches Konzept aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- wenn steuerlich bedingte Ölpreisdifferenzen für diese Verkehrsart beibehalten würden, hätte das eine Marktverzerrung zur Folge;
- in zunehmenden Maße fahren internationale Eisenbahnen (im allgemeinen steuerfrei) mit Strom und jene, die nicht elektrifiziert sind, sollten gleichbehandelt werden;
- es läßt sich nur schwer rechtfertigen, Eisenbahnen in diesem besonderen Fall ungünstiger zu stellen als den Flugverkehr (siehe Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe d);
- Eisenbahnen stellen eine umweltfreundliche Form des Massentransports dar und sollten nicht gegenüber anderen Methoden benachteiligt werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

spiegelt die normale Praxis wieder, bestimmte Gase zu besteuern, wenn sie als Treibstoff verwendet werden, im übrigen aber zu befreien.

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Die meisten Mitgliedstaaten unterscheiden zwischen kommerziellem und privatem Fliegen, obgleich die Definition fließend ist. Die der internationalen im Unterschied zur binnenstaatlichen Luftfahrt gewährte Behandlung differiert und in einigen Fällen wird zwischen Linien- und Charterflug unterschieden. In der Praxis gibt es genügend Disparitäten, um Verzerrungen zu bewirken und/oder zusätzliche Kontrollen im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Kontrollen an den nationalen Grenzen erforderlich zu machen.

Es wurde der Ansatz gewählt, die gegenwärtige Befreiung der Öllieferungen für internationale kommerzielle Flüge auf den gesamten kommerziellen Flugverkehr auszudehnen. Dies würde Gleichbehandlung von Flügen zwischen allen beliebigen Punkten innerhalb der Gemeinschaft bedeuten, was dem schrankenlosen Binnenmarkt entspräche.

Treibstofflieferungen für den privaten Flugverkehr sollten steuerpflichtig sein, wie es heute generell der Fall ist.

Dies stimmt mit der Verkehrspolitik der Gemeinschaft überein.

Zu Nummer 1 Buchstabe e

Hier gelten ähnliche Überlegungen wie im obigen Falle. Aus Gründen der Übereinstimmung müßten Küstenschifffahrt und Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen gleichbehandelt werden.

Zu Nummer 2

befaßt sich mit jenen Fällen, die aus technischen Gründen oder aufgrund anderer Faktoren im Augenblick am besten den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Der erste Gedankenstrich deckt Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen für Öle (im allgemeinen Schweröl) ab, die in einigen Mitgliedstaaten von öffentlichen Versorgungsbetrieben für die Stromerzeugung verwendet werden. Diese Lieferungen (an eine beschränkte und eindeutig identifizierbare Verbraucherkategorie) sind so beschaffen, daß sich die Kontrollrisiken durch die Abschaffung der Steuer Grenzen nicht erhöhen dürften.

Die bestehenden Steuererleichterungs- oder -befreiungsregelungen für die im zweiten Gedankenstrich aufgeführten Aktivitäten sind so unterschiedlich, daß es äußerst schwierig ist, ohne gründliche und detaillierte Untersuchungen eine gemeinsame Politik zu formulieren.

Ähnliche Überlegungen würden ergeben, daß die begrenzten Steuererleichterungen für den öffentlichen Straßenverkehr nicht angetastet werden sollten.

Zu Nummer 3

sieht vor, daß die Beibehaltung der oben aufgeführten Befreiungen oder Ermäßigungen überprüft und deren künftige Rolle von Zeit zu Zeit neu überdacht werden können.

Zu Nummer 4

Ungeachtet der allgemeinen Vorschrift von Nummer 3 bezüglich Überprüfung müssen diese Befreiungen oder Ermäßigungen vom Rat auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags bis Ende 1996 geprüft werden.

Zu Nummer 5

erlaubt es den Mitgliedstaaten, die bei der Verwirklichung der vorerwähnten Ermäßigungen und Befreiungen zu verwendenden Mechanismen und Kontrollen selbst zu bestimmen.

Steuerbefreiungen für Lieferungen an diplomatische Vertretungen u. ä. (internationale Organisationen, Streitkräfte etc.) sind im Vorschlag der gemeinsamen Vorschriften für alle verbrauchsteuerbaren Erzeugnisse abgehandelt¹⁾. Befreiungen für Schiffsbedarf und vergleichbare Versorgung (einschließlich jener für Fischfang) werden in einer besonderen Richtlinie abgehandelt.

Zu Artikel 9

Um den Umlauf und die Kontrolle gefärbter und kenntlich gemachter Öle innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern, ist es notwendig, daß ein gemeinsames oder koordiniertes System konzipiert wird. In Anbetracht der Komplexität des Gegenstands wird die Kommission gründliche Untersuchungen durchführen müssen, bevor ein Vorschlag erarbeitet werden kann. Bis dahin werden die in den Mitgliedstaaten üblichen Regelungen die Grundlage für laufende Kontrollen bilden.

Zu Artikel 10

Es wird auf die Vorschriften verwiesen, die die Einrichtung eines Verbrauchsteuerausschusses im horizontalen Richtlinienvorschlag vorsehen.

¹⁾ KOM(90) ...

Zu Artikel 11

Dieser Artikel bedarf keiner Erklärung.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel bedarf keiner Erklärung.

